

Statut

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Sportgemeinschaft Braunichswalde e.V.
Abkürzung: SG Braunichswalde

Er hat seinen Sitz in Braunichswalde / Kreis Gera.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung (AO von 1972)

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Zweck des Vereinsstatuts wird verwirklicht durch:

- Wettkämpfe, Freundschaftskämpfe, Trainingsbetrieb, sportliche Übungen, volkssportliche Übungen, Turniere
- Entwicklung des Breitensportes
- Sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
- Veranstaltungen zur Förderung der sportlichen Kameradschaft.
- Ehrungen von Mitgliedern und Sponsoren zu besonderen Jubiläen, Geburtstagen und Hochzeiten. Die Entscheidung trifft in jedem Einzelfall der Vorstand.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1) ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahren)
 - 2) Kinder (bis 14. Lebensjahr)
 - 3) Jugendliche (ab 14. bis zum 18. Lebensjahr)
 - 4) EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind Mitglieder gemäß 1.1), 1.3), 1.4)
2. Mitglied im Verein kann jeder werden, der das Statut anerkennt.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich.
4. Jugendliche unter 16 Jahren und Kinder können nur mit schriftlicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Die Mitgliedschaft in der SG Braunschwalde vor dem 01. Juli 1990 bleibt bestehen und bedarf keiner erneuten Aufnahmeformalität. Für die Mitglieder gilt jedoch auch das am 01.07.1990 angenommene Statut sinngemäß.
7. Jedes Vereinsmitglied kann sich in einer oder mehreren Sektionen seiner Wahl beteiligen.
8. Der Verein besteht per 01.07.1990 aus den Sektionen Fußball und Tischtennis.
9. Es können neue Sektionen gegründet werden, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vereines eine sportliche Betätigung beginnen wollen.
Die Zustimmung des Vorstandes ist dafür mit 2/3 Mehrheit erforderlich.
10. Auflösung von Sektionen kann auf Antrag und mit 2/3 Zustimmung des Vorstandes erfolgen.
11. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung;
der Austritt ist durch den Vorstand schriftlich dem Austretenden zu bestätigen.
 - Durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist;
Ausschlussgründe: erheblicher Rückstand bei Mitgliedsbeiträgen, grobe Unsportlichkeit, grobe Verstöße gegen Statut bzw. Interessen des Vereins.
Dem Auszuschließenden ist vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss kann schriftlich innerhalb von 2 Wochen Einspruch erhoben werden. Die Mitgliedervollversammlung entscheidet über den Einspruch gegen oder für den Ausschluss.
12. Beim Ausscheiden aus dem Verein bestehen keinerlei Ansprüche an den Verein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - die Sportanlagen entsprechend den bestehenden Vereinbarungen zu nutzen
 - an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen
 - ab 14. Lebensjahr vom Wahlrecht im Verein Gebrauch zu machen
 - ab 16. Lebensjahr in Funktion gewählt zu werden
 - Vorschläge, Hinweise, Kritiken an die Leitung einzubringen.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - in jeder Beziehung sich sportlich fair, offen, ehrlich und kameradschaftlich im Verein zu verhalten
 - die Beschlüsse von Vollversammlung und Vorstand zu achten und zu befolgen
 - die festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu entrichten
 - das Ansehen des Vereines nach außen in jeder Beziehung zu wahren.

§ 5

Organe des Vereins – Vollversammlung, Vorstand, Leitungen der Sektion, Revisionskommission

1. Die Mitgliedervollversammlung

Sie ist das höchste Organ im Verein und findet im Abstand von maximal 3 Jahren statt.

Dabei sind:

- Rechenschaft des Vorstandes abzulegen
- Finanzbericht zu geben
- Aufgaben für das neue Sportjahr zu beraten.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn das im Interesse des Vereines ist bzw. wenn 25 % der wahlberechtigten Mitglieder die Einberufung fordern.

3. Der Vorstand

besteht aus:

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
Schriftführer

und bis zu 10 weiteren Mitgliedern des Vorstandes

Die Sektionsleiter der einzelnen Sektionen haben sich mit zur Vorstandswahl zu kandidieren.

- Der Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben.
- Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister

Jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder haben gemeinsam die Vertretungsbefugnis.

4. Bei den Sektionsleitungen ist analog zu verfahren.
5. Die Kassenprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

§ 6

Wählbarkeit der Organe

1. Im Abstand von maximal 3 Jahren sind die Organe des Vereines neu zu wählen.
2. Die nächste Vorstandswahl wird auf das I. Quartal 1992 festgelegt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit.
4. Die Wahl der Organe hat in geheimer Wahl zu erfolgen.
 - 4.a. Die Kandidaten sind 1 Woche vor der Wahl im Schaukasten zu veröffentlichen.
5. Kandidatenvorschläge für die Kandidaten kann jedes wahlberechtigte Mitglied des Vereins bis 3 Tage vor der Wahl beim Vorstand schriftlich abgeben.
6. Die Wahlversammlung ist spätestens 3 Wochen vor dem Termin öffentlich durch Bekanntgabe im Schaukasten des Vereins einzuberufen. Sie sollte jeweils im I. Quartal stattfinden.

7. Die Tagesordnung zur Wahlversammlung soll enthalten:
 - Bericht des Vorstandes einschl. Finanzbericht
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Neuwahl der Revisionskommission
 - Haushaltsvorschlag für das neue Haushaltsjahr
 - Veranstaltungskalender
 - Anträge
 - Verschiedenes
8. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
9. Es ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
10. Satzungsänderungen sind mit 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung zu beschließen.
11. Auflösung des Vereins ist mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung zu beschließen.
12. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Einwilligung des Finanzamtes an die Gemeinde Braunichswalde. Dies hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat nach bestem Wissen und Gewissen die Geschicke des Vereines zu leiten.
2. Der Vorstand hat in seinen Entscheidungen stets den Vorteil des Vereines zu wahren.
3. Der Vorstand hat in seinen Entscheidungen stets nach den bestehenden Gesetzen zu handeln und diese zu beachten.
4. Der Vorstand hat in seinen Entscheidungen alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich ist.
5. Der Vorstand hat gegen Mitglieder entsprechende Maßnahmen einzuleiten, die gegen die vorgenannten Punkte 1 – 4 verstoßen.

§ 8

Finanzierungsgrundsätze

1. Der Verein finanziert sich durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Zuwendungen von der Kommune
 - Sonstige Zuwendungen, Spenden
 - Eintrittsgeldern
 - Tanz und kulturellen Veranstaltungen
 - Einnahmen aus Gaststättenbetrieb
2. Die Höhe der monatlichen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Ausgaben der Sportgemeinschaft werden vom Vorstand festgelegt und ständig in jeder Vorstandssitzung unter Kontrolle gehalten.
4. Es ist den einzelnen Sektionen gestattet, eigene Kassen für sektionsspezifische Ausgaben anzulegen.
5. Kommunale Zuwendungen sind bei der Gemeindevertretung sachbezogen zu beantragen und über die Verwendung Rechenschaft abzulegen.
6. Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Organ und ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 9

Vertretung in Rechtsangelegenheiten

1. Die Sportgemeinschaft haftet mit ihrem Gesamtvermögen.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Für die Mitglieder des Vereins ist das Regelwerk der einzelnen Sportverbände verbindlich.
2. Das Statut tritt per 01.07.1990 in Kraft.